

Berechnungshilfe zur Berechnung des Jahreseinkommens

Dieser Berechnungsbogen unterstützt Sie bei der Berechnung des Einkommens, das Ihrer Selbsteinschätzung zugrunde liegt.

Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach den jeweils aktuellen Einkommensstufen gestaffelt. Die Personensorgeberechtigten nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Sie schulden dann das monatliche Entgelt in entsprechender Höhe.

Maßgeblich für die Einstufung ist das auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt.

Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
- die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

Zum Bruttojahreseinkommen zählen:

- das zu versteuernde Einkommen gemäß Steuerbescheid. Sofern das Finanzamt im Abschnitt „Berechnung des zu versteuernden Einkommens“ negative Einkünfte berücksichtigt hat, sind diese Beträge zum zu versteuernden Einkommen hinzuzuaddieren.
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie z.B. (ggf. anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z.B. ALG I u. II, Wohngeld, BAföG), Elterngeld, Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder

Soweit das zu versteuernde Einkommen nicht durch einen Steuerbescheid festgestellt ist, sind die Jahreseinkünfte wie folgt zu ermitteln:

- Bruttoarbeitslohn (z.B. laut Lohnsteuerbescheinigung), ggf. vermindert um Werbungskosten i.S. des Steuerrechts (z.B. Arbeitnehmerpauschbetrag)
- Einkünfte (Gewinn) aus Land- u. Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, ggf. vermindert um Werbungskosten i.S. des Steuerrechts
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie z.B. (ggf. anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z.B. ALG I u. II, Wohngeld, Bafög), Elterngeld, Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder

Von dem ermittelten jährlichen Betrag wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem 2. unterhaltsberechtigtem Kind abgezogen.

Jährliche Einkünfte

(alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en)

1. Bruttojahreseinkommen

(Bruttoarbeitslohn abzüglich Arbeitnehmerpauschbetrag oder das zu versteuernde Einkommen lt. Einkommenssteuerbescheid. Hinweise hierzu siehe andere Seite)

2. Jährliches Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

(falls nicht in Punkt 1 enthalten)

3. Jährliche Zinsen und sonstige Kapitalerträge

(falls nicht in Punkt 1 enthalten)

4. Sonstige Einkünfte

(falls nicht in Punkt 1 enthalten)

Monatliche Einkünfte

(aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en)

5. Krankengeld

x 12 jährlich

6. Arbeitslosengeld I + II

X 12 jährlich

7. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss

X 12 jährlich

8. Bafög

X 12 jährlich

9. Renten (ausgenommen: Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz)

X 12 jährlich

10. Wohngeld

X 12 jährlich

11. Kindergeld

X 12 jährlich

12. Elterngeld

X 12 jährlich

13. Sonstige Einkünfte

X 12 jährlich

Freibeträge

Abzüglich Freibetrag für das 2., 3., 4. und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind (jährlich 5.000 Euro je Kind)

./.

Summe des jährlichen Einkommens (Summe Beträge Ziffer 1-13 abzgl. Freibeträge)

Nach den obigen Berechnungen entspricht das Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft der Einkommensstufe:

Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI
<input type="checkbox"/> bis 30.000 €	<input type="checkbox"/> bis 43.000 €	<input type="checkbox"/> bis 56.000 €	<input type="checkbox"/> bis 69.000 €	<input type="checkbox"/> bis 82.000 €	<input type="checkbox"/> über 82.000 €

Heidelberg, den _____

Personenberechtigte/r

Personenberechtigte/r